



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Hep Monatzeder, Barbara Fuchs, Gülseren Demirel, Jürgen Mistol, Thomas Gehring, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Gisela Sengl, Florian Siekmann, Maximilian Deisenhofer, Anne Franke, Susanne Kurz, Anna Schwamberger, Gabriele Triebel** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gesetz zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung und Auftragsvergabe (Bayerisches Vergabegesetz – BayVergG)

A) Problem

Nachhaltige Entwicklung ist eine globale Aufgabe und somit sind alle staatlichen Stellen verpflichtet, in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich nach Mitteln und Wegen zu suchen, um dieses Ziel voranzubringen. Dieser einfache Gedanke bildet die Grundlage der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen: Der Wohlstand im Globalen Norden darf nicht länger auf Kosten von Menschen und Umwelt in aller Welt gesichert und gesteigert werden. Es gilt daher unser eigenes Handeln in allen Lebensbereichen zu hinterfragen und es neu an den Prinzipien von ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Nachhaltigkeit auszurichten, global, lokal und über Generationen hinweg.

Dies gilt insbesondere auch für das Gemeinwesen: Pro Jahr erteilen Bund, Länder und Kommunen in Deutschland Aufträge in Höhe von 350 – 500 Mrd. €. Davon entfallen ca. 50 % auf die Kommunen. Dies umfasst die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen. Dieses enorme wirtschaftliche Potenzial zeigt, dass die öffentliche Hand durch ihre Einkaufs- und Vergabepraxis Einfluss auf Produkte nehmen kann, die am Markt angeboten werden. Folgerichtig ist die Förderung nachhaltiger Beschaffung als Unterziel 12.7 ein Teil der SDG.

„Nachhaltige Beschaffung“ meint die Berücksichtigung von ökologischen, sozialen, menschenrechtlichen und wirtschaftsbezogenen Kriterien als gleichberechtigte Entscheidungsfaktoren in allen Stufen von öffentlichen Auftragsvergabeverfahren (Eignungskriterien, Leistungsbeschreibung, Zuschlagskriterien, Ausführungsbedingungen) und bezieht sich grundsätzlich auf alle öffentlich beschafften Liefer-, Dienst- und Bauleistungen.

Eine an Nachhaltigkeitskriterien ausgerichtete öffentliche Beschaffung hat viele Vorteile: (1) Sie leistet einen wichtigen Beitrag zum Umwelt-, Ressourcen- und Klimaschutz. (2) Nachhaltig produzierte Produkte und Dienstleistungen sind sozial gerecht, da Menschen- und Arbeitsrechte gewahrt werden. (3) Nachhaltige Produkte rechnen sich finanziell, da die Folgekosten über den ganzen Lebenszyklus hinweg berücksichtigt werden. (4) Wenn die öffentliche Hand mit ihrem Beschaffungsverhalten mit gutem Beispiel vorangeht, kann sie Unternehmen und private Verbraucherinnen und Verbraucher zur Nachahmung anregen und nachhaltig produzierten Gütern und Dienstleistungen durch Skaleneffekte auch am freien Markt zum Durchbruch verhelfen.

Bei der Abwägung des Preis-Leistungs-Verhältnisses können auch soziale und umweltbezogene Kriterien in die Gewichtung einfließen. Die Novellierung des EU-Rechts hatte große Gestaltungsspielräume für mehr Nachhaltigkeit in der Auftragsvergabe eröffnet, diese wurden jedoch von Deutschland bei der Umsetzung in deutsches Recht nicht genutzt: Nach wie vor wird die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien ermöglicht, jedoch nicht verbindlich eingefordert. Unterhalb der EU-Schwellenwerte unterliegt die öffentliche Auftragsvergabe dem Landesrecht. Die Staatsregierung hat die bundesdeutschen Regelungen weitgehend unverändert übernommen. Die Möglichkeiten, mehr

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Verbindlichkeit zu schaffen, wurden auch in Bayern nicht genutzt, weder im Rahmen der Überführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Landesrecht (Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen – VVöA) noch durch die Festsetzung von Vergabegrundsätzen für die Kommunen durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. Auch die Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen (öAUmwR) und die Vorgaben zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit sind wenig verbindlich.

In der Folge werden Nachhaltigkeitskriterien in der öffentlichen Beschaffung nach wie vor nur in einzelnen Fällen berücksichtigt und hängen vom persönlichen Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Vergabestellen, einzelnen Gemeinden und innovativen Unternehmerinnen und Unternehmern ab. Die öffentliche Hand in Bayern wird somit ihrer Verpflichtung zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung nicht ausreichend gerecht.

B) Lösung

Zur Förderung der Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien in der nachhaltigen Beschaffung und Auftragsvergabe bedarf es einer gesetzlichen Regelung, wie sie andere Bundesländer wie z. B. Berlin und Baden-Württemberg (dort in Form einer umfassenden Verwaltungsvorschrift) bereits erlassen haben. Der vorliegende Entwurf nimmt sich das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) in der Fassung vom 22. April 2020 zum Vorbild.

Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist es, die Berücksichtigung von ökologischen, sozialen, menschenrechtlichen und wirtschaftsbezogenen Kriterien als gleichberechtigte Entscheidungsfaktoren in allen Stufen von öffentlichen Auftragsvergabeverfahren (Eignungskriterien, Leistungsbeschreibung, Zuschlagskriterien, Ausführungsbedingungen) sicherzustellen. Die Anwendung von Nachhaltigkeitskriterien bei Beschaffung und Auftragsvergabe soll zum Standard werden und einen möglichst weitreichenden sachlichen und personellen Geltungsbereich umfassen, einschließlich der Bezirke, Landkreise sowie der Städte und Gemeinden und der kommunalen Unternehmen. Unabhängige Gütezeichen und Siegel müssen als vorrangiges Instrument der Nachweisführung gelten. Eigenerklärungen des Auftragnehmers dürfen nur noch akzeptiert werden, wenn in dem Bereich keine Gütezeichen verfügbar sind. Entsprechende unabhängige, laufend aktualisierte Siegel Listen (z. B. Kompass.Nachhaltigkeit) können im Rahmen der weiteren Konkretisierung durch Verwaltungsvorschriften als Referenz herangezogen werden.

Gleichzeitig hat der Freistaat die Verpflichtung, für die nötigen Unterstützungsstrukturen zu sorgen, um den ausführenden Organen die Umsetzung zu erleichtern. Hierzu gehört insbesondere die Schaffung eines unabhängigen und kompetenten Beratungsangebotes für bayerische Ministerien, Behörden, Bezirke, Landkreise und Kommunen. Zu den Aufgaben einer solchen Landeskompetenzstelle sollten gehören: direkte Beratung von öffentlichen Vergabestellen, Dokumentation von Markterkundungen und -dialogen, um Anbieter und Nachfragende zusammenzuführen sowie Bereitstellung von Formulierungshilfen und guten Praxisbeispielen für Ausschreibungen und nachhaltige Vergabeverfahren. Zudem sollten die Förderung von Nachhaltigkeit als Ziel öffentlicher Beschaffung und Auftragsvergabe sowie Methoden zur Verwirklichung dieses Zieles verpflichtend als eigenständiger Inhalt in die Aus- und Fortbildungen für Verwaltungsbeamtinnen und -beamte sowie -angestellte aufgenommen werden. Diese Maßnahmen sind nicht Teil des hier vorliegenden Gesetzes, sondern stellen Empfehlungen des Gesetzgebers für die Umsetzung dieses Gesetzes dar.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine unmittelbaren Kosten für den Staat. Etwaige Mehrkosten bei Auftragsvergaben nach diesem Gesetz werden durch die Berücksichtigung von Folgekosten über den Lebenszyklus hinweg und die Vermeidung von z. B. Umwelt- oder Gesundheitsschäden ausgeglichen. Existenzsichernde Löhne und die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen führen in der Folge zudem zu Steuermehreinnahmen. Die begleitende Einrichtung eines bayerischen Landeskompetenzzentrums für nachhaltige öffentliche Auftragsvergabe wird mit 500 Tsd. € pro Jahr beziffert.

Gesetzentwurf

Gesetz zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung und Auftragsvergabe (Bayerisches Vergabegesetz – BayVergG)

Teil 1 Allgemeines

Art. 1 Zweck des Gesetzes

(1) ¹Zweck des Gesetzes ist es, soziale, beschäftigungspolitische, wirtschaftliche und umweltbezogene Aspekte bei der Vergabe öffentlicher Aufträge im Sinne der §§ 103 und 104 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu fördern und zu unterstützen. ²Gleichzeitig sollen die Rahmenbedingungen für kleine und mittelständische Unternehmen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe verbessert werden.

(2) Die Umsetzung sozialer, beschäftigungspolitischer und umweltbezogener Aspekte erfolgt auf der Grundlage von Vergabebestimmungen gemäß Teil 2 sowie Ausführungsbedingungen gemäß Teil 3 dieses Gesetzes.

Art. 2 Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Der Freistaat Bayern, die Bezirke, die Landkreise und die Städte und Gemeinden und die ihnen zuzurechnenden juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts als öffentliche Auftraggeber gemäß § 99 Nr. 1 und 2 GWB vergeben öffentliche Aufträge an geeignete Unternehmen nach Maßgabe der Teile 2 bis 4 dieses Gesetzes.

(2) Juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 99 Nr. 2 und 3 GWB, die dem Freistaat Bayern zuzurechnen sind und die den Bestimmungen des Art. 55 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) unterliegen, vergeben öffentliche Aufträge an geeignete Unternehmen nach Maßgabe der Teile 3 und 4 dieses Gesetzes.

(3) Juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 99 Nr. 2 und 3, § 100 Abs. 1 Nr. 1 GWB, die dem Freistaat Bayern zuzurechnen sind und die nicht den Bestimmungen des Art. 55 BayHO unterliegen, vergeben öffentliche Aufträge an geeignete Unternehmen nach Maßgabe der Teile 3 und 4 dieses Gesetzes, sofern der geschätzte Auftragswert die Schwellenwerte gemäß § 106 GWB erreicht oder überschreitet.

(4) Juristische Personen des privaten Rechts gemäß § 99 Nr. 2 sowie § 100 Abs. 1 Nr. 2 GWB, die dem Freistaat Bayern zuzurechnen sind, vergeben öffentliche Aufträge an geeignete Unternehmen nach Maßgabe der Teile 3 und 4 dieses Gesetzes, sofern der geschätzte Auftragswert die Schwellenwerte gemäß § 106 GWB erreicht oder überschreitet.

(5) Der Freistaat Bayern wirkt im Rahmen seiner Befugnisse darauf hin, dass die Regelungen des Teils 2 auch von den öffentlichen Auftraggebern gemäß den Abs. 2 bis 4 angewendet werden.

Art. 3

Sachlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist von den öffentlichen Auftraggebern gemäß Art. 2 auf alle öffentlichen Aufträge über Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 50 000 € (ohne Umsatzsteuer) und auf alle öffentlichen Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 10 000 € (ohne Umsatzsteuer) anzuwenden, es sei denn,

1. es handelt sich um vergaberechtsfreie Aufträge gemäß §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 GWB,
2. der Auftraggeber muss die Vertragsbedingungen des Auftragnehmers anerkennen, um seinen Bedarf decken zu können,
3. im Rahmen einer Markterkundung hat sich ergeben, dass voraussichtlich keine oder keine wertbaren Angebote abgegeben werden,
4. in einem Vergabeverfahren wurden keine wertbaren Angebote oder Teilnahmeanträge abgegeben und dies ist auf die verpflichtende Vereinbarung der Vertragsbedingungen gemäß Art. 16 zurückzuführen.

(2) Die Erfüllung der Zwecke beziehungsweise Maßgaben dieses Gesetzes steht den Anforderungen aus Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayHO nicht entgegen.

Art. 4

Bündelung von Beschaffungsbedarfen mehrerer öffentlicher Auftraggeber

¹Bei der Bündelung von Beschaffungsbedarfen mehrerer öffentlicher Auftraggeber ist mit öffentlichen Auftraggebern, die nicht in den Anwendungsbereich des Art. 2 fallen, vor Beginn des Vergabeverfahrens eine Einigung darüber anzustreben, dass die Vergabebestimmungen des Teils 2 und die Ausführungsbedingungen des Teils 3 bei der Beschaffung Anwendung finden sollen. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, kann von der Anwendung der Teile 2 und 3 abgesehen werden; die Gründe für die fehlende Einigung sind zu dokumentieren.

Teil 2

Vergabebestimmungen

Art. 5

Berücksichtigung mittelständischer Interessen

(1) ¹Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. ²Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. ³Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber sollen geeignete kleine und mittlere Unternehmen bei beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben gemäß der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) beziehungsweise bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben gemäß Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A Abschnitt 1 in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe auffordern.

(3) Die öffentlichen Auftraggeber gestalten ihre Beschaffungsprozesse offen für Start-ups, indem auch technologische Innovationen als Faktoren einbezogen und für Start-ups angemessene Anforderungen an Wirtschaftlichkeitskriterien und Projektreferenzen gestellt werden.

Art. 6

Wertung unangemessen niedriger Angebote bei der Vergabe

Erscheint bei der Vergabe von Leistungen ein Angebotspreis ungewöhnlich niedrig, verlangt der öffentliche Auftraggeber vor Ablehnung dieses Angebotes vom Bieter Aufklärung, insbesondere durch Anforderung der Kalkulationsunterlagen.

Art. 7

Bedarfsermittlung, Leistungsanforderungen und Zuschlagskriterien im Rahmen der umweltverträglichen Beschaffung

(1) ¹Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen ökologische Kriterien zu berücksichtigen. ²Bei der Festlegung der Leistungsanforderungen soll umweltfreundlichen und energieeffizienten Produkten, Materialien und Verfahren der Vorzug gegeben werden.

(2) ¹Als Beleg dafür, dass eine Bau-, Liefer- oder Dienstleistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten ökologischen Merkmalen entspricht, soll der öffentliche Auftraggeber die Vorlage von Gütezeichen nach Maßgabe von § 34 Abs. 2 bis 5 der Vergabeverordnung (VgV) verlangen. ²Öffentliche Auftraggeber haben im Rahmen von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen dafür Sorge zu tragen, dass bei der Herstellung, Verwendung und Entsorgung von Gütern sowie durch die Ausführung der Leistung bewirkte negative Umweltauswirkungen möglichst vermieden werden. ³Bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote im Sinne von § 127 Abs. 1 GWB sollen grundsätzlich die vollständigen Lebenszykluskosten berücksichtigt werden.

(3) ¹Die Staatsregierung wird nach Vorlage durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den für die öffentliche Auftragsvergabe zuständigen Staatsministerien ermächtigt, die Anforderungen nach Abs. 1 durch Verwaltungsvorschriften für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge zu konkretisieren und verbindliche Regeln dazu aufzustellen, auf welche Weise die Anforderungen im Rahmen der Planung, der Leistungsbeschreibung und der Zuschlagserteilung zu berücksichtigen sind. ²Durch Verwaltungsvorschrift soll auch bestimmt werden, in welcher Weise die vollständigen Lebenszykluskosten einer Baumaßnahme, eines Produkts oder einer Dienstleistung im Sinne von Abs. 1 Satz 2 zu ermitteln sind. ³Bei der Wertung der Wirtschaftlichkeit der Angebote im Sinne von § 127 Abs. 1 GWB sind die vollständigen Lebenszykluskosten des Produkts oder der Dienstleistung zu berücksichtigen. ⁴Die Verwaltungsvorschriften sollen spätestens nach fünf Jahren fortgeschrieben werden.

Art. 8

Beachtung sozialer Kriterien, insbesondere der ILO-Kernarbeitsnormen

(1) ¹Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen soziale Kriterien zu berücksichtigen. ²Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen sollen keine Waren für die Erbringung von Leistungen verwendet werden, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen, hergestellt oder weiterverarbeitet worden sind. ³Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus

1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 640),
2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2072),
3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1122),
4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 23),

5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 441),
6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 97),
7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 201) und
8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1290).

(2) ¹Aufträge über Leistungen, die Waren oder Warengruppen enthalten, bei denen eine Gewinnung, Herstellung oder Weiterverarbeitung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen in Betracht kommt, sollen nur an Auftragnehmer vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe verpflichtet haben, die Leistung nachweislich unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen zu erbringen. ²Satz 1 gilt entsprechend für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden. ³Als Beleg dafür, dass eine Bau-, Liefer- oder Dienstleistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten sozialen Merkmalen entspricht, soll der öffentliche Auftraggeber die Vorlage von Gütezeichen nach Maßgabe von § 34 Abs. 2 bis 5 VgV verlangen.

(3) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Vorgaben gemäß den Abs. 1 und 2, insbesondere über die Bestimmung der Waren und Warengruppen, der Länder oder Gebiete, die im Hinblick auf eine Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen in Betracht kommen, zu erlassen.

(4) ¹Bei der Vergabe von Aufträgen sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, von der Möglichkeit zur Vergabe vorbehaltener Aufträge, die von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Abs. 1, § 225 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder Blindenwerkstätten nach § 226 SGB IX oder Inklusionsbetrieben nach § 215 SGB IX ausgeführt werden können, Gebrauch zu machen. ²Eine Ausschreibung kann auch auf solche Betriebe beschränkt werden. ³Ist die Ausschreibung nicht nur auf diese Betriebe beschränkt, so ist einem Angebot eines solchen Betriebes der Zuschlag zu erteilen, wenn es mindestens so wirtschaftlich ist wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines bietenden Unternehmens. ⁴Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von dem bevorzugten Betrieb angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 % berücksichtigt.

(5) ¹Maßnahmen zur Förderung der sozialen Integration von benachteiligten Personen, insbesondere von Menschen mit Behinderungen, oder von Angehörigen sozial schwacher Gruppen oder zur Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Männern und Frauen im Beruf unter den für die Ausführung des Auftrags eingesetzten Personen können bei der Leistungsbeschreibung, bei der Eignungsprüfung und beim Zuschlag oder bei den zusätzlichen Ausführungsbedingungen nach § 97 Abs. 3, § 127 Abs. 1 und § 128 Abs. 2 GWB, § 23 Abs. 4 und § 43 Abs. 2 UVgO berücksichtigt werden. ²Soziale Anforderungen an den Leistungsgegenstand (zum Beispiel Barrierefreiheit eines Internetportals) können insbesondere in der Leistungsbeschreibung oder im Rahmen der Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

(6) ¹Öffentliche Auftraggeber können soziale Kriterien als Anforderungen an die Unternehmen berücksichtigen. ²Soziale Anforderungen dürfen nur für die Auftragsausführung und nur an Unternehmen mit mindestens 20 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gestellt werden. ³Zu berücksichtigende soziale Kriterien können insbesondere sein:

1. die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen,
2. die Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Frauen und Männern im Beruf,
3. die Beschäftigung von Auszubildenden,
4. die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen.

Art. 9

Nachweisführung

¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zur Art der Nachweisführung der in den Art. 7 und 8 festgelegten Parameter zu erlassen. ²Darin soll insbesondere festgelegt werden, dass Eigenerklärungen der Bieter nur dann zur Nachweisführung ausreichend sind, wenn ein Unternehmen aus Gründen, die ihm nicht zugerechnet werden können, nachweislich keine Möglichkeit hatte, das vom öffentlichen Auftraggeber angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb einer einschlägigen Frist zu erlangen, und glaubhaft macht, dass die von ihm zu erbringende Leistung die Anforderungen des geforderten Gütezeichens oder die vom öffentlichen Auftraggeber angegebenen spezifischen Anforderungen erfüllt.

Teil 3

Ausführungsbedingungen

Art. 10

Mindeststundenentgelt, Tariftreue

(1) ¹Öffentliche Aufträge für Bau- und Dienstleistungen werden an Auftragnehmer nur vergeben, wenn diese sich bei der Angebotsabgabe verpflichten,

1. ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Entlohnungsregelungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AentG) für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach den §§ 7, 7a oder 11 AentG oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden,
2. sofern sich der Sitz des Unternehmens im Inland befindet, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags unabhängig vom Sitz des Betriebes und vom Ort der Erbringung der Arbeitsleistung mindestens die Entlohnung (einschließlich der Überstundensätze) nach den Regelungen des Tarifvertrags zu gewähren, der im Freistaat Bayern auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist; bestehen Tarifverträge unterschiedlichen Inhalts mit zumindest teilweise demselben fachlichen Geltungsbereich, sind die Regelungen des in entsprechender Anwendung von § 7 Abs. 2 AEntG repräsentativeren Tarifvertrags maßgeblich.

²Treffen den Auftragnehmer mehr als nur eine dieser Verpflichtungen, so ist die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer jeweils günstigste Regelung maßgeblich. ³Diese Verpflichtungen gelten nicht, soweit die Leistungen von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Verleihern von Arbeitskräften im Ausland erbracht werden.

(2) Für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen hat sich das beauftragte Unternehmen in Textform zu verpflichten, die Erfüllung der Verpflichtungen nach Art. 8 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1 und Art. 11 durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem Auftraggeber Tariftreueerklärungen der Nachunternehmen vorzulegen.

(3) Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für die öffentliche Auftragsvergabe zuständigen Staatsministerien Ausführungsbestimmungen nach Abs. 1 Nr. 2 Halbsatz 1 zu erlassen, insbesondere über das Verfahren zur Feststellung sowie über die Bekanntgabe der jeweils anwendbaren Tarifverträge.

Art. 11

Öffentliche Personennahverkehrsdienste

¹Unbeschadet etwaiger weitergehender Anforderungen nach § 128 GWB vergeben öffentliche Auftraggeber gemäß Art. 2 Aufträge über öffentliche Personennahverkehrsdienste, wenn sich die Auftragnehmer bei der Angebotsabgabe verpflichten, ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Auszubildende) bei der Ausführung dieser Dienste mindestens nach den hierfür geltenden Entgelttarifen zu entlohnen. ²Die öffentlichen Auftraggeber bestimmen in der Bekanntmachung der Ausschreibung sowie in den Vergabeunterlagen den einschlägigen Tarifvertrag oder die einschlägigen Tarifverträge nach Satz 1 nach billigem Ermessen und vereinbaren eine dementsprechende Lohngleitklausel für den Fall einer Änderung der Tarifverträge während der Vertragslaufzeit. ³Außerdem sind insbesondere die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu beachten.

Art. 12

Sonderregelungen für IT-Beschaffungen und für Innovationen

¹Unterhalb der EU-Schwellenwerte ist bei Software-Produkten bei vergleichbarer Wirtschaftlichkeit und Risikobewertung der bevorzugte Einsatz von Open-Source-Produkten gegenüber Closed-Source-Produkten zu prüfen. ²Unter Open-Source-Produkten sind solche Produkte zu verstehen, deren Quellcode öffentlich zugänglich ist und deren Lizenz die Verwendung, Weitergabe und Veränderung ermöglicht.

Art. 13

Besondere Ausführungsbedingungen

(1) Im Rahmen von Ausführungsbedingungen im Sinne von § 128 Abs. 2 GWB können weitergehende Gesichtspunkte bei der Erbringung von Leistungen festgelegt werden, insbesondere im Hinblick auf Kriterien des fairen Handels, der Barrierefreiheit sowie zur Berücksichtigung sozialer oder beschäftigungspolitischer Belange.

(2) Die Staatsregierung wird ermächtigt, Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der Bestimmungen gemäß Abs. 1, insbesondere in Form von Vertragsbedingungen, zu erlassen.

Art. 14

Umweltverträglichkeit

(1) Die öffentlichen Auftraggeber können Ausführungsbedingungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit im Sinne von § 128 Abs. 2 GWB festlegen, um bei der Auftragsausführung ergänzende umweltbezogene Pflichten vorzugeben.

(2) ¹Die Staatsregierung wird nach Vorlage durch das Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den für die öffentliche Auftragsvergabe zuständigen Staatsministerien ermächtigt, die Anforderungen nach Abs. 1 durch Verwaltungsvorschriften für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge zu konkretisieren und verbindliche Regeln aufzustellen, auf welche Weise die Anforderungen im Rahmen der ergänzenden Verpflichtungen zur Ausführung zu berücksichtigen sind. ²Die Verwaltungsvorschriften sollen spätestens nach fünf Jahren fortgeschrieben werden.

Art. 15

Frauenförderung durch öffentliche Auftragsvergabe

(1) ¹Beim Abschluss von Verträgen über Leistungen mit einem Auftragswert von voraussichtlich mindestens 25 000 € (ohne Umsatzsteuer) oder über Bauleistungen mit einem Auftragswert von voraussichtlich mindestens 200 000 € (ohne Umsatzsteuer) sind in den jeweiligen Verträgen die Verpflichtungen der Auftragnehmer festzuschreiben, Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf

und Familie im eigenen Unternehmen durchzuführen. ²Diese Regelung gilt nicht für Auftragnehmer, die in der Regel zehn oder weniger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ausschließlich der zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, beschäftigen.

(2) Die Vergabestellen der in Art. 2 genannten Stellen erfassen regelmäßig die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie anfallenden Daten.

(3) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung insbesondere den Inhalt der Maßnahmen zur Frauenförderung und zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Kontrolle der Durchführung, die Folgen der Nichterfüllung von Verpflichtungen sowie den Kreis der betroffenen Unternehmen zu regeln.

(4) Öffentliche Aufträge werden nur an solche Auftragnehmer vergeben, die sich vertraglich verpflichten bei der Auftragsdurchführung ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei gleicher und gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen.

Teil 4

Verfahrensregelungen

Art. 16

Vertragsbedingungen

(1) ¹Die öffentlichen Auftraggeber vereinbaren mit den Auftragnehmern Vertragsbedingungen

1. über die Einhaltung der Vergabebestimmungen gemäß den Art. 7 und 8 sowie der Ausführungsbedingungen gemäß den Art. 9 bis 15, sofern die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen,
2. über die Kontrolle der Maßnahmen gemäß den Art. 7 bis 14 sowie die Mitwirkung des Auftragnehmers daran,
3. über die Gestaltung des Zugangs zu oder über die Übermittlung von vollständigen und prüffähigen Unterlagen gemäß Art. 17 Abs. 3,
4. über die folgenden Sanktionsmöglichkeiten für den Fall, dass ein Auftragnehmer schuldhaft gegen seine nach Art. 15 vereinbarten Verpflichtungen verstößt:
 - a) die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe,
 - b) die Berechtigung, vom Vertrag zurückzutreten,
 - c) die Berechtigung, den Vertrag zu kündigen und, soweit dies nach Art der Leistung und Leistungserbringung möglich ist,
 - d) die Berechtigung, den vereinbarten Leistungspreis zu mindern, und
 - e) die Zahlung von Schadenersatz,
5. über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bedingungen im Rahmen der Vertragserfüllung,
6. aufgrund derer Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften vertraglich zur Einhaltung der Vertragsbedingungen gemäß den Nrn. 1 bis 6 zu verpflichten sind, ausgenommen
 - a) der betreffende Unterauftrag ist vergaberechtsfrei im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 GWB,
 - b) der Auftragnehmer muss die Vertragsbedingungen des Unterauftragnehmers anerkennen, um die Leistung erfüllen zu können,
 - c) der betreffende Unterauftrag unterschreitet im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10 000 € (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 50 000 € (ohne Umsatzsteuer).

²Dabei hat der jeweils einen Auftrag weiter Vergebende die jeweils dokumentierte Übertragung der Verpflichtung und ihre Einhaltung durch die jeweils beteiligten Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften sicherzustellen.

(2) Die öffentlichen Auftraggeber vereinbaren vertraglich für den Fall, dass ein Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften des Auftragnehmers gegen seine nach Abs. 1 vereinbarten Verpflichtungen verstößt, dass diese dem Auftragnehmer zugerechnet werden.

(3) Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a, d und e sowie Abs. 2 sind bei Ausführungsbedingungen gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Art. 14 nicht anzuwenden.

(4) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr Verwaltungsvorschriften zur Verwendung bestimmter Formblätter gemäß Abs. 1 zu erlassen.

Art. 17

Kontrolle

(1) ¹Die öffentlichen Auftraggeber kontrollieren stichprobenartig die Einhaltung der nach Art. 16 vereinbarten Vertragsbedingungen in dem Umfang des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. ²Die Kontrollen sollen ab dem Jahr 2024 5 % der unter den Voraussetzungen des Satzes 1 in einem Kalenderjahr vergebenen Aufträge erfassen.

(2) ¹Im Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird eine zentrale Kontrollgruppe eingerichtet. ²Diese zentrale Kontrollgruppe unterstützt öffentliche Auftraggeber gemäß Art. 2 Abs. 1 bei der Kontrolle gemäß Abs. 1. ³Die zentrale Kontrollgruppe kann von den öffentlichen Auftraggebern gemäß Art. 2 Abs. 1 eine Aufstellung über von diesen vergebene öffentliche Aufträge verlangen. ⁴Die öffentlichen Auftraggeber gemäß Art. 2 Abs. 1 sind verpflichtet, der zentralen Kontrollgruppe diejenigen Vergabeunterlagen über vergebene öffentliche Aufträge zu übermitteln, die für eine Kontrolle gemäß Abs. 1 erforderlich sind. ⁵Die zentrale Kontrollgruppe teilt dem öffentlichen Auftraggeber das Ergebnis ihrer Kontrollen mit und spricht eine Handlungsempfehlung aus.

(3) ¹Im Rahmen der Kontrolltätigkeit durch die öffentlichen Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe gemäß Abs. 1 überlässt beziehungsweise übermittelt der zu kontrollierende Auftragnehmer beziehungsweise Unterauftragnehmer die zur schlüssigen Kontrolle auf Einhaltung der jeweiligen Vertragsbedingung notwendigen Unterlagen zur Einsichtnahme. ²Die für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen werden bereits gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zwischen Auftragnehmer und öffentlichem Auftraggeber vertraglich festgelegt.

(4) ¹Die öffentlichen Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe entscheiden jeweils unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darüber, ob der Einblick nach Abs. 3 durch Anforderung der erforderlichen Unterlagen oder einen Einblick in die Unterlagen vor Ort erfolgt. ²Werden die Unterlagen von den den Auftrag ausführenden Unternehmen angefordert, sind diese Unterlagen zu bezeichnen und es ist die Form der Übermittlung anzugeben.

(5) Stellt ein öffentlicher Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe einen Verstoß eines Auftragnehmers, Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften gegen Vertragsbedingungen im Sinne von Art. 16 fest, sind das beim Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr geführte Amtliche Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis des Freistaates Bayern sowie das Verzeichnis über ungeeignete Bewerber und Bieter bei öffentlichen Aufträgen über den Namen, die Anschrift, den Vertragsinhalt und die Art des Verstoßes unverzüglich zu unterrichten.

(6) Liegen einem öffentlichen Auftraggeber oder der zentralen Kontrollgruppe Anhaltspunkte für einen Verstoß eines Auftragnehmers, Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften gegen Mindestarbeitsbedingungen gemäß § 128 Abs. 1 GWB vor, ist unverzüglich die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung zu benachrichtigen.

(7) Liegen einem öffentlichen Auftraggeber oder der zentralen Kontrollgruppe hinreichende Anhaltspunkte, insbesondere aufgrund von Hinweisen Dritter, für einen Verstoß eines Auftragnehmers, Unterauftragnehmers oder Verleihers von Arbeitskräften

gegen die Einhaltung der vereinbarten Ausführungsbedingungen vor, ist grundsätzlich eine Kontrolle gemäß Abs. 1 durchzuführen.

(8) ¹Die für das jeweilige Vergabeverfahren zuständige Stelle des öffentlichen Auftraggebers sowie die Kontrollgruppe dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dieses zum Zweck der Kontrolle nach Abs. 1 erforderlich ist. ²Dies umfasst auch die Übermittlung der für die Kontrolle erforderlichen personenbezogenen Daten zwischen der für das jeweilige Vergabeverfahren zuständigen Stelle des öffentlichen Auftraggebers und der zentralen Kontrollgruppe. ³An Dritte, insbesondere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer, dürfen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit diese mit der Kontrolle nach Abs. 1 beauftragt werden. ⁴Dritte sind dazu verpflichtet, die übermittelten Daten ausschließlich zum Zweck der Kontrolle nach Abs. 1 zu verarbeiten und Verschwiegenheit über die im Rahmen der Beauftragung erlangten Sachverhalte zu wahren. ⁵Die öffentlichen Auftraggeber weisen die Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens darauf hin, dass ihre Beschäftigten vor Angebotsabgabe über die Möglichkeit solcher Kontrollen zu benachrichtigen und im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aufzuklären sind.

(9) Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, eine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Kontrollen sowie zu den Aufgaben, der Organisation und den Zuständigkeiten der zentralen Kontrollgruppe zu erlassen.

Art. 18

Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung des Auftragnehmers

(1) Um bei Lieferleistungen die Einhaltung der Verpflichtungen zu sichern, die nach den Art. 7, 8, 12 und 14 in Verbindung mit Art. 16 vereinbart sind, soll der öffentliche Auftraggeber bei Nichterfüllung vorrangig die Annahme der Leistung verweigern und Nacherfüllung fordern.

(2) Der öffentliche Auftraggeber soll eine durch den Auftragnehmer oder einen eingesetzten Unterauftragnehmer begangene Verletzung von nach Art. 16 vereinbarten Vertragsbedingungen insbesondere auf der Grundlage der in Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 vereinbarten Vertragsbedingungen verfolgen.

(3) ¹Von der Teilnahme an einem Wettbewerb um einen öffentlichen Auftrag sowie als Unterauftragnehmer sollen alle Unternehmen ausgeschlossen werden, die gegen die in Art. 16 vereinbarten Vertragsbedingungen verstoßen haben. ²Die Dauer des Ausschlusses wird auf der Grundlage des § 124 Abs. 1 Nr. 7 und 9 Buchst. c sowie des § 126 Nr. 2 GWB bestimmt.

Teil 5

Sonstiges

Art. 19

Evaluierung

(1) Die Staatsregierung wird nach Vorlage durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Datenübermittlung einschließlich des Umfangs der zu übermittelnden Daten festzulegen und bekannt zu machen.

(2) Die Staatsregierung legt alle fünf Jahre einen Vergabebericht vor, der die Umsetzung und die Wirkung dieses Gesetzes untersucht und Basis der fortschreitenden Evaluation des Gesetzes ist.

Art. 20
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.